



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

A photograph of a family of four (a man, a woman, and two children) smiling and walking in a field. The man is in the foreground, carrying a young child on his shoulders. The woman and another child are slightly behind them. The scene is bathed in warm, golden light, suggesting a sunset or sunrise. A large, semi-transparent grey arrow graphic points from the bottom left towards the top right, partially overlapping the text.

Kurzreglement

zum Rahmenreglement
und Vorsorgeplan des
Kantons

Wer wird in den «Vorsorgeplan des Kantons» der Pensionskasse Graubünden aufgenommen?

Alle Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (ausser der Graubündner Kantonalbank), der angeschlossenen Gemeinden, Gemeindeverbände und anderen Institutionen mit vorwiegend öffentlichen Aufgaben sind im Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» im «Vorsorgeplan des Kantons» versichert.

Dieses Kurzreglement gibt den Inhalt des Rahmenreglements und des Vorsorgeplans des Kantons in konzentrierter Form wieder. Rechtsverbindlich sind einzig das Rahmenreglement und der jeweilige Vorsorgeplan mit der Pensionskasse Graubünden (PKGR), welcher bei dem Arbeitgebenden bezogen werden kann.

Wann erfolgt die Aufnahme?

Mitarbeitende werden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Invalidität und Tod versichert, ab dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag auch für die Altersleistungen.



Welcher Lohn ist versichert?

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, im Maximum jedoch dem maximalen Jahreslohn gemäss kantonaler Gehaltsskala (CHF 231 231, Stand 1.1.2024), vermindert um den Koordinationsabzug. Der AHV-pflichtige Jahreslohn muss die Eintrittsschwelle gemäss BVG (CHF 22 050, Stand 1.1.2024) übersteigen.

Nur gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile (z. B. Boni, Gratifikationen, Sondervergütungen, Antrittsprämien, Abgangsschädigungen, Überstundenentschädigungen, Dienstaltersgeschenke, Zulagen für Sonn- und Feiertagsarbeit oder Schichtzulagen) sowie Sozialzulagen werden nicht versichert.

Der Koordinationsabzug entspricht 25% des AHV-pflichtigen Jahreslohns, maximal aber sieben Achtel der maximalen AHV-Altersrente ($\frac{7}{8}$ von CHF 29 400 = CHF 25 725, Stand 1.1.2024).

Die Beschränkung des Koordinationsabzugs wird bei Teilzeitbeschäftigten an den Beschäftigungsgrad angepasst.



Welche Leistungen sind versichert?

Alter

Altersrente bzw. Sparguthaben

Das Sparguthaben wird durch jährliche Sparbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, allfällige Einkäufe für Vorsorgeleistungen oder für eine vorzeitige Pensionierung sowie die Zinsen aufgebaut.

Die Versicherten können aus drei verschiedenen Sparplänen auswählen, sofern diese Möglichkeit gemäss Vorsorgeplan besteht. Die versicherte Person entscheidet damit selbst, in welcher Höhe sie Sparbeiträge leisten will. Der Sparplan kann jedes Jahr gewechselt werden (spätestens bis zum 30.11. für das Folgejahr). Höhere Beiträge führen zu einem höheren Sparguthaben und damit zu einer höheren Altersrente. Die Arbeitgebenden bezahlen unabhängig vom Sparplan den gleich hohen Beitrag.

Der **Standard-Plan** ist der mittlere Plan und führt zum vorgesehenen Leistungsziel.

Der **Basic-Plan** weist die tiefsten Beitragssätze auf. Das Sparguthaben wächst dadurch weniger stark an.

Im **Plus-Plan** leistet die versicherte Person freiwillig höhere Sparbeiträge als im Standard-Plan. Der Beitrag der versicherten Person kann maximal gleich hoch sein wie der Beitrag der Arbeitgebenden.

Die Sparbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Sparbeitrag Versicherte			Sparbeitrag Arbeitgebende
	Standard-Plan	Basic-Plan	Plus-Plan	
20–24	7 %	3.5 %	7 %	7 %
25–29	7.5 %	4.5 %	7.5 %	7.5 %
30–34	8.5 %	5.5 %	8.5 %	8.5 %
35–39	9.5 %	6.5 %	9.5 %	9.5 %
40–44	10.75 %	7 %	11.25 %	11.25 %
45–49	11.5 %	8 %	13.5 %	13.5 %
50–54	11.5 %	8.25 %	16 %	16 %
55–70	11.5 %	8.5 %	16 %	16 %

Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des Referenzalters (ab dem Monatsersten nach dem 65. Geburtstag). Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Monatsersten nach dem 60. Geburtstag möglich. Eine aufgeschobene Pensionierung ist spätestens bis zum Monatsersten nach dem 70. Geburtstag möglich.

Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Sparguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz (UWS).

Der Umwandlungssatz ist der Prozentwert, mit dem das Sparguthaben multipliziert wird, um die jährliche Altersrente zu berechnen.

Alter	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
UWS	3.95%	4.10%	4.25%	4.40%	4.55%	4.70%	4.85%	5.00%	5.15%	5.30%	5.45%

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Für Versicherte der Jahrgänge 1957–1966 gelten die Umwandlungssätze gemäss den Übergangsbestimmungen zum Vorsorgeplan per 31. Dezember 2021, welche auf der Webseite zu finden sind.

Versicherte können zum Zeitpunkt der Pensionierung anstelle der Altersrente ihr gesamtes vorhandenes Sparguthaben oder einen frei wählbaren Teil davon in Kapitalform beziehen.



AHV-Überbrückungsrente

Versicherte, die vorzeitig in Pension gehen, können bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters eine AHV-Überbrückungsrente verlangen. Die AHV-Überbrückungsrente ist limitiert auf die maximale AHV-Altersrente (CHF 29 400, Stand 1.1.2024). Sie wird mit dem durch die Versicherten dafür geäußneten Sparkapital oder dem vorhandenen Sparguthaben finanziert.

Die vorzeitige Pensionierung und die Beiträge des Kantons an die AHV-Überbrückungsrenten von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind im Reglement über die vorzeitige Pensionierung (VP-Reglement, BR 170.430) geregelt.

Witwen- oder Witwerrente / Lebenspartnerschaftsrente

Stirbt eine Altersrente beziehende Person, beträgt die Witwen- oder Witwerrente / Lebenspartnerschaftsrente je nach Variante 30 % / 60 % / 100 % der Altersrente der verstorbenen Person.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Anwartschaftliche Witwen- oder Witwerrente in % der Altersrente	30 %	60 %	100 %
Umwandlungssatz im Alter 65	5 %	4.7 %	4.4 %

Pensionierten-Kinderrente

Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, wenn die reglementarische Altersrente kleiner als die Summe aus Alters- und Pensionierten-Kinderrente gemäss BVG ist.

Invalidität

Invalidenrente

Die Höhe der ganzen jährlichen Invalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohns. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

Invaliden-Kinderrente

Die Höhe der jährlichen ganzen Invaliden-Kinderrente beträgt 12 % des versicherten Lohns für jedes Kind unter 18 Jahren (bzw. 25, wenn in Ausbildung).

Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung beginnt für die Versicherten und die Arbeitgebenden nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Während der Dauer der Invalidität müssen keine Sparbeiträge bezahlt werden.

Bei Teilinvalidität wird die Höhe der Invaliditätsleistungen unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades bestimmt.

Tod als versicherte oder Invalidenrente beziehende Person

Witwen- oder Witwerrente/Lebenspartnerschaftsrente

Die jährliche Witwen- oder Witwerrente beim Tod einer versicherten Person beträgt 36 % des versicherten Lohns. Beim Tod einer Person, die eine Invalidenrente bezieht, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 % der Invalidenrente.

Waisenrente

Die jährliche Waisenrente beim Tod einer versicherten Person beträgt für jedes Kind 12 % des versicherten Lohns. Beim Tod einer Person, die eine Invalidenrente bezieht, beträgt die Waisenrente 20 % der Invalidenrente. Bei Vollwaisen wird dieser Betrag verdoppelt.

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital besteht aus dem individuellen und dem garantierten Todesfallkapital. Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen.

Das garantierte Todesfallkapital beträgt CHF 50 000. Es wird zusätzlich und unabhängig vom individuellen Todesfallkapital ausbezahlt.

Wie wird die berufliche Vorsorge finanziert?

Die Jahresbeiträge an die PKGR beinhalten die jährlichen Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen sowie die Risikobeiträge für die Versicherung der Invaliditäts- und Todesfalleleistungen.

Zur Finanzierung der Risikoleistungen wird ein Beitrag von 2.5% des versicherten Lohns geleistet. Dieser wird je zur Hälfte von den Arbeitgebenden und den Versicherten finanziert.

Gesamtbeiträge (Spar- und Risikobeiträge) der Versicherten und Arbeitgebenden (Aufteilung gemäss kantonaler Personalverordnung, kann bei anderen Arbeitgebenden abweichen):

Alter	Gesamtbeitrag Versicherte			Gesamtbeitrag Arbeitgebende
	Standard-Plan	Basic-Plan	Plus-Plan	
20–24	8.25 %	4.75 %	8.25 %	8.25 %
25–29	8.75 %	5.75 %	8.75 %	8.75 %
30–34	9.75 %	6.75 %	9.75 %	9.75 %
35–39	10.75 %	7.75 %	10.75 %	10.75 %
40–44	12 %	8.25 %	12.5 %	12.5 %
45–49	12.75 %	9.25 %	14.75 %	14.75 %
50–54	12.75 %	9.5 %	17.25 %	17.25 %
55–65	12.75 %	9.75 %	17.25 %	17.25 %
66–70	11.5 %	8.5 %	16 %	16 %

Welche Leistungen werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen des Pensionierungsalters erbracht?

Endet das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person, ohne dass Leistungen fällig werden, hat dies den Austritt aus der PKGR zur Folge. Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung).

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Sparguthaben. Sie wird zugunsten der ausgetretenen versicherten Person deren neuer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die PKGR die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung oder an eine Versicherungsgesellschaft in der Schweiz.

Wohneigentumsförderung



Siehe separates Informationsblatt auf der Webseite.

www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/
#wohneigentum

Einkauf von Vorsorgeleistungen



Siehe separates Informationsblatt auf der Webseite.

www.pkgr.ch/vorsorge/versicherte/
#einkauf-von-vorsorgeleistungen



An wen kann ich mich wenden, wenn ich zusätzliche Fragen habe?

Sie können jederzeit digital auf myPKGR Ihren persönlichen, aktuellen Vorsorgeausweis abrufen. Diesem können Sie die wichtigsten Zahlen entnehmen. Bei Unklarheiten, Fragen oder Anliegen im Bereich der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgebenden oder das Vororgeteam der PKGR:

vorsorge@pk.gr.ch, Tel. 081 257 35 75

Das vollständige Rahmenreglement und den Vorsorgeplan finden Sie auf **www.pkgr.ch**


Welche Abkürzungen werden verwendet?


AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BR	Bündner Rechtsbuch
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
PKGR	Pensionskasse Graubünden
UWS	Umwandlungssatz



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

**Pensionskasse
Graubünden**

 Alexanderstrasse 24
7000 Chur

 +41 81 257 35 75

 vorsorge@pk.gr.ch

 pkgr.ch

